



Gebührenordnung für die Benutzung von städtischen Sportplätzen

Inhaltsverzeichnis

Benutzungsentgelte	2
Schuldner	2
Gebührenbemessung	2
Zuschläge, Ermäßigungen und Befreiungen.....	3
Fälligkeit des Benutzungsentgelts	3
Gebühren bei Ausfall von Veranstaltungen.....	3
Inkrafttreten	3



Der Gemeinderat hat am 22. Juli 2014 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Benutzungsentgelte

- (1) Die Stadt Remseck am Neckar erhebt im Rahmen der Richtlinie zur Vergabe städtischer Sportplätze für die Benutzung der Spielflächen Entgelte nach dieser Gebührenordnung für folgende Anlagen:

Kunstrasenplätze
Aldingen; Hochdorf; Hummelberg

- (2) Mit der Aufnahme in die Gebührenordnung ist kein Anspruch auf Überlassung der Anlagen oder der Gegenstände verbunden.
- (3) Eine Weiter- und Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 2

Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbemessung

- (1) Für die Nutzung städtischer Kunstrasenplätze wird als Beteiligung an den Herstellungskosten eine Gebühr von 5,86 € je Übungszeiteinheit (ÜZE = 30 Min.) berechnet.
- (2) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:
- a) für Übungsstunden der Vereine
 - b) für Punktspiele werden 3 ÜZE berechnet
 - c) Einzelveranstaltungen werden nach tatsächlicher Nutzungsdauer anhand der ÜZE abgerechnet
- (3) Die Abrechnung der Nutzungsgebühren erfolgt nach den Belegungsplänen der Stadt.



§ 4

Zuschläge, Ermäßigungen und Befreiungen

- (1) Gebührenfrei sind sämtliche Veranstaltungen der Remsecker Schulen und der Stadtverwaltung.
- (2) Bei Vereinen, die sich finanziell mit mindestens 1/3 der Investitionskosten durch Eigenkapital an der Herstellung eines Kunstrasenspielfeldes beteiligt haben, entfällt die Erhebung der Nutzungsgebühren. Diese Mindestbeteiligung gilt nicht für den SV Pattonville.
- (3) Jugendmannschaften von D-Jugend bis Bambini werden von der Gebührenpflicht befreit.
- (4) Jugendmannschaften von A - C-Jugend erhalten eine Ermäßigung auf 25 % der Gebühr nach § 3 Abs. 1.
- (5) Die Befreiung nach Abs. 2 endet nach einer Nutzungsdauer von 25 Jahren.
- (6) Neu gegründete Vereine erhalten in den ersten drei Jahren ihres Bestehens eine Ermäßigung auf 50 % der Gebühr nach § 3 Abs. 1.

§ 5

Fälligkeit des Benutzungsentgelts

- (1) Das Benutzungsentgelt wird mit Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Genehmigung zur Benutzung der Sportplätze kann von der Entrichtung eines Vorschusses auf das Benutzungsentgelt abhängig gemacht werden.

§ 6

Gebühren bei Ausfall von Veranstaltungen

- (1) Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht abgehalten, so hat der Veranstalter 50 % der Nutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Abs. 1 gilt dann nicht, wenn der Gebührenschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat oder die Absage rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) schriftlich bei der Stadtverwaltung eingegangen ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.